



Frau
Sabine Linke
Unnaer Straße 48
58706 Menden

Bitte bei allen Zuschriften,
Zahlungen, Anmeldungen und
Telefonaten angeben:
Az.: **5760/18AM15M st**

Menden, den 14.04.20

Sachbearbeiter:
RA Menzebach

Sekretariat:

Telefon:
02373/919400

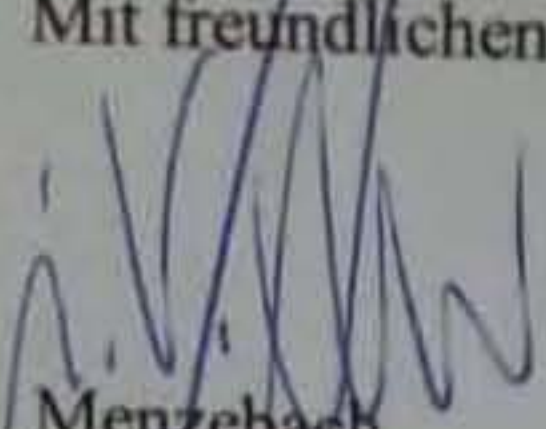
E-Mail-Adresse:
kanzlei@steinhauer-guenther.de

Linke ./ JC II

Sehr geehrte Frau Linke,

in obiger Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegend unser Schreiben an das Sozialgericht Dortmund vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Menzebach

Rechtsanwalt

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Bitte bei allen Zuschriften,
Zahlungen, Anmerkungen und
Teirfomatoren angeben:
Az. 5760/18AM15M KM

Menden, den 14.04.20

Sachbearbeiter: RA Menzbach Sekretariat: Telefon: 02373-919400 E-Mail-Adresse: kanzlei@sozialgericht-dortmund.de

Klage

der Frau Sabine Linke, Unnaer Straße 48, 58706 Menden,

-Klägerin-

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Steinhauer & Günther, Märkische
Straße 1, 58706 Menden -

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Brausestraße 13-15, 58636 Iserlohn,
-Geschäftszeichen: 416 - 35502//0022949 - W-35502-00684/20-

-Beklagte-

wegen: Leistungen nach dem SGB II

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und beantragen
wie folgt zu erkennen:

JUNI STEIN
RECHTSANWALT
FACHANWALT
VEREINIGUNG
GABRIEL GUN
RECHTSANWALT
FACHANWALT
ALAN TAJMIR
RECHTSANWALT
FACHANWALT
CAROLIN W
RECHTSANWALT
FACHANWALT
TOMAS M
RECHTSANWALT
FACHANWALT
MIRIAM V
RECHTSANWALT
FACHANWALT
CAROLIN M
RECHTSANWALT
FACHANWALT
MARTIN S
RECHTSANWALT
FACHANWALT
STEFAN W
RECHTSANWALT
KATHARIN
RECHTSANWALT
FACHANWALT
HARTMUT G
RECHTSANWALT
FACHANWALT
ANDREAS M
RECHTSANWALT
FACHANWALT
ALEXANDER
RECHTSANWALT
FACHANWALT
SABINA B
RECHTSANWALT
FACHANWALT
STEFAN S
RECHTSANWALT
FACHANWALT
CAROLIN W
RECHTSANWALT
FACHANWALT
Märkische S
58706 Mend
Tel.: 0 23 73
Fax: 0 23 73
WhatsApp
kanzlei@sta
www.sta
Bankverbin
Sparkass
IBAN: DE
BIC: WEL
Märkische
IBAN: DE
BIC: GEN
Büro Hab
Mittelstr.
58553 Ha
Tel.: 0 23
Fax: 0 23
Steinhau
Rechtsan
Partners
AG Ess
Sitz der
Steuer-

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 14.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2020 verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab dem 01.01.2020 zu bewilligen.

Begründung:

Durch Bescheid der Beklagten vom 14.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.03.2020, welcher der Klage als

(Anl. K 1)

beiliegt, wurden der Klägerin von der Beklagten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab dem 01.01.2020 versagt.

Zur Begründung führt die Beklagte aus, dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt durch das Einkommen ihres Lebensgefährten, Herr Küpeli sicherstellen könne und nicht hilfsbedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II sei.

I.

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten in Form des Widerspruchbescheids vom 12.03.2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Der Klägerin sind Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Die Klägerin ist Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II, insbesondere ist die Klägerin hilfebedürftig gemäß § 9 Abs. 1 SGB II.

Nach dieser Vorschrift ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Die Klägerin kann ihren Lebensunterhalt nicht bedarfsdeckend sichern.

Die Auffassung der Beklagten, dass die Klägerin mit Herrn Seyit Ahmed Küpeli in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und daher nicht hilfebedürftig im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 1 SGB II sei, ist unzutreffend.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass die Klägerin im Apartment des Herrn Küpeli wohnt, ist dies falsch. Herr Küpeli bewohnt das Apartment 1. Die Klägerin wohnt nunmehr seit dem 01.04.2018 in einer eigenen Wohnung (Apartment 3) im Objekt Unnaer Straße 48, 58607 Menden. Dabei handelt es sich um ein separates Apartment im Objekt Unnaer Straße 48.

Beweis: 1. Beiziehung des Verwaltungsvorgangs der Beklagten.
2. Anhörung der Klägerin.

Am 10.07.2018 wurde die Wohnung der Klägerin von der Beklagten besichtigt. In der Wohnung befinden sich Möbel persönliche Gegenstände der Klägerin.

Beweis: wie vor.

Eine (eheähnliche) Lebenspartnerschaft mit Herrn Küpeli besteht nicht. Die Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft liegen nicht vor. Die Klägerin lebt weder mit Herrn Küpeli im gleichen Haushalt zusammen noch betrieben sie den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam.

Beweis: 1. Beiziehung des Verwaltungsvorgangs der Beklagten.
2. Anhörung der Klägerin.

Richtig ist zwar, dass zwischen der Klägerin und Herrn Küpeli zunächst Kontobevollmächtigungen bestanden. Die Gelder standen jedoch zu keinem Zeitpunkt zur freien Verfügung der Klägerin und wurden auch nicht zum Selbstzweck verwendet. Hintergrund war, dass die Klägerin im Bedarfsfall bei Krankheit oder sonstiger Beeinträchtigung auf entsprechende Anweisung des Herrn Küpeli hin, für diesen Bankgeschäfte erledigen sollte. Die Vollmacht war daher lediglich für Ausnahmefälle vorgesehen und wurde zwischenzeitlich widerrufen.

Beweis: Anhörung der Klägerin.

Dass das Apartment der Klägerin keinen Stromanschluss hat, liegt darin begründet, dass sie die Kosten nicht tragen kann.

Beweis: wie vor.

Es bleibt festzuhalten, dass die Klägerin mit Herrn Küpeli nicht in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt. Dieser stellt daher auch durch sein Einkommen nicht den Lebensunterhalt der Klägerin sicher. Folglich ist das Einkommen bzw. Vermögen des Herrn Seyit Ahmed Küpeli nicht bedarfsmindernd bei der Klägerin zu berücksichtigen.

Beweis: Anhörung der Klägerin.

Der Klägerin sind von der Beklagten somit Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Weiterer Vortrag wird ausdrücklich vorbehalten.

II.

Sofern das Gericht weitere Darlegungen für erforderlich hält, wird höflich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.